

Sozialgericht Halle

S 2 AL 24/21

Aktenzeichen



Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,
99765 Görsbach

– Klägerin –

gegen

Bundesagentur für Arbeit, vertr. d. d. vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, der
Agentur für Arbeit Halle,
Reilstraße 128, 06114 Halle

– Beklagte –

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 2022 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Scholz, sowie die ehrenamtliche Richterin Frau Nitsch und die ehrenamtliche Richterin Frau Seidel für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 01.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis 04.10.2019 Insolvenzgeld in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Bewilligung von Insolvenzgeld bei Betriebsaufgabe und Masselosigkeit.

Die am _____ geborene Klägerin war seit dem 01.06.2019 bei der _____ UG (haftungsbeschränkt) als Bürokauffrau beschäftigt.

Die Gesellschaft war am _____ in _____ durch Herrn _____ als alleiniger Gesellschafter mit einem Stammkapital von 500,00 € gegründet worden. Sie befasste sich mit Einlagerungen und Transporten. Der Gesellschafter trat seine Geschäftsanteile in vollem Umfang an Herrn _____ aus _____ ab. Dieser wurde am 20.03.2019 als Gesellschafter und Geschäftsführer und der vormalige Gesellschafter Herr _____ als Prokurist mit Einzelprokura in das Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft wurde dann auf einem angemieteten Gelände in _____ betrieben. Dort stand eine Lagerhalle mit Kran zur Verfügung, so dass große Maschinen eingelagert werden konnten. Neben der Klägerin waren drei weitere Arbeitnehmer beschäftigt.

Das Arbeitsverhältnis der Klägerin wurde mit Schreiben vom 19.09.2019 von der Arbeitgeberin innerhalb der Probezeit zum 04.10.2019 beendet. Die Klägerin wurde ab 19.09.2019 freigestellt.

Am 17.09.2019 stellte die Klägerin einen Antrag auf Zahlung von Insolvenzgeld für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 04.10.2019 bei der Beklagten.

In der Folgezeit ermittelte die Beklagte bei der Arbeitgeberin, beim Amtsgericht Halle (Saale) und beim Amtsgericht Stendal sowie beim Gewerbeamt. Das Amtsgericht Halle (Saale) teilte mit Schreiben vom 27.09.2019 und 14.10.2019 mit, dass kein offener Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens anhängig sei. Der Ausdruck aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Stendals erwies, dass am 20.03.2019 ein neuer Geschäftsführer aus _____ berufen und dem bisherigen Geschäftsführer Einzelprokura erteilt wurde. Eine Gewerbeauskunft der Gemeinde _____ vom 11.11.2019 ergab, dass die Arbeitgeberin noch angemeldet war.

Am 16.01.2020 erging durch das Arbeitsgericht Halle ein Versäumnisurteil zugunsten der Klägerin hinsichtlich der ausstehenden Entgeltansprüche für den Zeitraum von September und Oktober 2019. Ein Inkassounternehmen teilte der Klägerin mit Schreiben vom 14.07.2020 mit, dass die Schuldnerin in Insolvenz gegangen und nicht auffindbar sei. Die Forderung sei nicht mehr einholbar.

Am 14.04.2020 stellten die Finanzbehörden einen Gläubigerantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin. Mit Beschluss vom 20.04.2020 in dem Insolvenzverfahren bestellte das Insolvenzgericht einen Gutachter zur Prüfung, ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist. Eine weitere Gewerbeauskunft vom 24.07.2020 ergab, dass die Arbeitgeberin noch angemeldet war, jedoch unter der Betriebsanschrift nicht mehr existierte und eine Aufforderung zur Gewerbeabmeldung erfolgt war. Eine neue Anschrift der Arbeitgeberin war unbekannt. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde am 08.10.2020 zurückgenommen, weil ein Sitz der Gesellschaft im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Halle nicht nachgewiesen werden konnte.

Mit Bescheid vom 01.12.2020 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Insolvenzgeld ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, ein Insolvenzereignis habe nicht festgestellt werden können.

Mit Schreiben vom 07.12.2020 erhob die Klägerin Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus, dass ein Anspruch auf Insolvenzgeld auch dann bestehe, wenn die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt wurde und ein Insolvenzverfahren mangels Masse offensichtlich nicht infrage komme. Dies sei der Fall. Von der Arbeitgeberin sei niemand mehr erreichbar, keine der Anschreiben des Gewerbeamtes seien beantwortet worden. Der Geschäftsführer aus sei nicht auffindbar und der Prokurist in Haft. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.2021 zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Klage vom 02.02.2021, die am selben Tag bei dem Sozialgericht Halle eingegangen ist.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2022 Beweis erhoben durch Vernehmung des Prokuristen der Arbeitgeberin . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung verwiesen.

Die Klägerin trägt vor, die Arbeitgeberin, deren Unternehmensgegenstand die Lagerhaltung war, habe jede dem Betriebszweck dienende Tätigkeit vollständig eingestellt; der Betrieb sei stillgelegt worden. Auf dem Firmengelände der Arbeitgeberin fänden keinerlei Tätigkeiten mehr statt. Das gelagerte Material sei nicht mehr vorhanden. Maschinen und Möbel seien vom Firmengelände weggeschafft worden. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Arbeitgeberin noch im Handelsregister eingetragen sei. Für das Merkmal der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit komme es nur auf die Einstellung jeder dem Betriebszweck dienenden Tätigkeit an. Äußere Merkmale, wie der Eintragung bzw. Löschung im Handelsregister, komme allenfalls Indizfunktion zu. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei nicht gestellt. Das mit Beschluss vom 20.04.2020 eingeleitete Insolvenzantragsverfahren sei ohne Bedeutung,

weil der Antrag wieder zurückgenommen wurde. Ein Insolvenzverfahren komme auch mangels Masse offensichtlich nicht in Betracht. Zu beachten sei, dass nicht letzte Klarheit darüber bestehen und exakt ermittelt werden müsse, ob eine den Kosten des Insolvenzverfahrens entsprechende Masse nicht mehr vorhanden sei. Es genüge, wenn für den unvoreingenommenen Betrachter alle äußeren Tatsachen und daher der Anschein für Masseunzulänglichkeit spreche. Allein aus der Rücknahme des Gläubigerantrags gegenüber dem Insolvenzrecht könne nicht geschlossen werden, dass Zahlungsfähigkeit der Arbeitgeberin vorliege. Grund für die Rücknahme des Antrages müsse nicht zwingend der Ausgleich der Forderungen gewesen sein. Zahlreiche arbeitsgerichtliche Versäumnisurteile, mit denen den Arbeitnehmern Ansprüche auf Zahlung von Arbeitsentgelt zugesprochen worden seien, sprächen für offensichtliche Masseunzulänglichkeit. Ihre Prozessbevollmächtigte habe Kontakt mit dem Vermieter des Betriebsgeländes aufgenommen. Ansprechpartner der Vermieterin in sei Herr gewesen. Dieser habe erklärt, es sei nur einmal Miete gezahlt worden, dann seien keine Zahlungen mehr erfolgt. Das Mietverhältnis sei dann gekündigt worden. Die Räumung sei ungeordnet verlaufen. Ein Telefongespräch mit der Mitarbeiterin der Vermieterin Frau in habe ergeben, dass die Mieten nie ausgeglichen wurden, ein Titel vorhanden ist und ein Antrag auf europäische Vollstreckung gestellt wurde. Diese sei gescheitert, weil das Unternehmen nur über ein Stammkapital von 500,00 € verfügte.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 01.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Insolvenzgeld für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis einschließlich 04.10.2019 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Voraussetzung dafür, dass ein Insolvenzereignis nach § 165 Absatz ein S. 2 Nr. 3 SGB III vorliege sei, dass nach den positiven bekannten Tatsachen die Betriebstätigkeit vollständig und dauerhaft beendet wurde und das Betriebsvermögen zur Deckung der Kosten eines Insolvenzverfahrens offensichtlich nicht ausreiche. Auch wenn hierbei an den zu erbringenden Nachweis oder an die erforderliche Glaubhaftmachung nicht zu hohe

Anforderungen zu stellen seien, müsse hinreichend glaubhaft sein, dass das Nichterfüllen von Gläubigeransprüchen nicht auf Zahlungsunwilligkeit, sondern Zahlungsunfähigkeit zurückzuführen sei. Bei Zahlungsunfähigkeit sei das Unternehmen, vertreten durch den Geschäftsführer, grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, was hier nicht erfolgt sei. Gegen eine Zahlungsunfähigkeit und für eine Zahlungsunwilligkeit spreche hier, dass der Arbeitgeber auf die Anfragen der Beklagten nicht reagiert hat. Auch habe nicht nur die Klägerin, einen Titel wegen Lohnrückständen erwirkt. Auch andere Arbeitnehmer seien vor dem Arbeitsgericht insoweit erfolgreich gewesen. Keiner der Arbeitnehmer habe bisher eine fruchtlose Pfändung belegen können. Die Rücknahme eines bereits gestellten Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sei ein starkes Indiz dafür, dass noch nennenswertes Betriebsvermögen vorhanden gewesen sei. Es habe sich um einen Antrag des Gläubigers Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Finanzamt gehandelt. Das am bisherigen Sitz des Unternehmens keine Betriebstätigkeit mehr stattfindet und Material, Maschinen und Möbel vom Firmengelände weggeschafft wurden, belege nicht einmal zwingend eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Betriebstätigkeit. Hintergrund könne auch eine Verlegung der Betriebsstätte an einen neuen Ort sein, etwa nach

Auch eine Veräußerung durch Verkauf komme in Betracht. Das Barvermögen der Firma habe nicht festgestellt werden können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Beklagten ergänzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1 und 4 SGG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid vom 01.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbekandes vom 26.01.2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat Anspruch auf Insolvenzgeld für den Zeitraum vom 01.09. bis 04.10.2019.

Nach § 165 Abs. 1 SGB III haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers,
2. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Vorliegend kommt allein ein Insolvenzereignis nach Satz 2 Nr. 3 der Norm in Betracht, weil ein Insolvenzverfahren weder eröffnet noch ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Insolvenzgeld nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III liegen vor.

Die Betriebstätigkeit des Unternehmens in Deutschland wurde, wie sich aus der Aussage des Zeugen Herrn [redacted] ergibt, spätestens am 31.03.2020 vollständig eingestellt. Für die Feststellung der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit ist auf das Gesamtbild des Einzelfalles nach der Art des Betriebes abzustellen. Die Arbeitgeberin befasste sich auf einem angemieteten Gelände mit Lagerhalle und Kran mit dem Transport und der Einlagerung von großen Maschinen. Hierzu beschäftigte sie den Prokuristen sowie vier Arbeitnehmer. Die Arbeitsverhältnisse wurden nach der Zeugenaussage alle im gleichen Zeitraum somit durch Kündigungen im September 2019 beendet. Das Mietverhältnis wurde beendet, der Einlagerungsvertrag von einer anderen Gesellschaft übernommen und die angemieteten Räume wurden geräumt. Die Weiterführung einer dem Betriebszweck dienenden Tätigkeit über den 31.03.2020 hinaus ist nicht ersichtlich. Dies ergibt sich auch aus dem Verlauf des auf Antrag der Finanzbehörden vom 14.04.2020 gestellten Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin. Mit Beschluss des Insolvenzgerichtes vom 20.04.2020 wurde zwar zunächst in dem Insolvenzverfahren [redacted] ein Gutachter zur Prüfung, ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist, bestellt. Die Gewerbeauskunft vom 24.07.2020 ergab jedoch, dass die Arbeitgeberin zwar noch angemeldet war, jedoch

unter der Betriebsanschrift nicht mehr existierte und bereits eine Aufforderung zur Gewerbeabmeldung erfolgt war. Eine neue Anschrift der Arbeitgeberin war unbekannt. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde am 08.10.2020 zurückgenommen, weil ein Sitz der Gesellschaft im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Halle nicht nachgewiesen werden konnte. Hinweise auf die Fortführung des Betriebes an einem anderen Standort sind nicht erkennbar.

Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Einstellung der Betriebstätigkeit zum 31.03.2020 war kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Der Antrag der Finanzbehörden wurde erst am 14.04.2020 gestellt. Da er zurückgenommen wurde, ist er zudem nicht von Belang (Brand/Kühl, 9. Aufl. 2021, SGB III § 165 Rn. 28).

Nach der Überzeugung des Gerichts kam im Zeitpunkt der Betriebseinstellung ein Insolvenzverfahren mangels Masse offensichtlich nicht in Betracht. Bei der Feststellung der Masselosigkeit muss keine letzte Klarheit über das Vorliegen der insolvenzrechtlichen Voraussetzungen bestehen. Ausreichend ist, wenn für einen unvoreingenommenen Betrachter alle äußeren Tatsachen für die Masseunzulänglichkeit sprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch das Merkmal der Offensichtlichkeit ermöglicht werden soll, dass die Behörde ihre Entscheidung auf der Grundlage leicht erreichbarer Erkenntnisquellen treffen kann. Sie soll als in Insolvenzsachen nicht fachkundige Behörde von umfangreichen Ermittlungen zu Gunsten einer schnellen und unbürokratischen Entscheidung entlastet werden. Die Offensichtlichkeit muss objektiv gegeben sein. Abzugrenzen ist, ob die Außenstände auf Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit beruhen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei juristischen Personen auf die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft und nicht der Geschäftsführer abzustellen ist, auch nicht auf die Möglichkeit, dass Gesellschafter Geld "nachschießen" (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19. April 2012 – L 2 AL 34/09 –, Rn. 32, juris m.w.N.).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist von Masselosigkeit der Arbeitgeberin zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung auszugehen. Die Arbeitgeberin ist als haftungsbeschränkte UG eine Kapitalgesellschaft, die über ein Stammkapital von 500,00 € verfügte. Nach der insoweit nachvollziehbaren Aussage des Zeugen Herrn _____ wurden Investitionen benötigt, um das für die Eilagerungen von großen Maschinen nötige Betriebsgelände zu mieten und später zu kaufen. Zudem waren LKWs für den Transport der Maschinen anzuschaffen. Hierfür sollten von dem neuen Gesellschafter und Geschäftsführer Investitionen getätigt werden. Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, dass der neue Gesellschafter jedoch tatsächlich keine Investitionen getätigt hat. Das Betriebskapital wurde nicht erhöht, das Gelände mit dem erforderlichen Kran jedoch angemietet und mit der

Einlagerung begonnen und ein LKW wurde ebenfalls gemietet. Nach der Auskunft des Zeugen wurden durch die Einlagerung monatlich 5000,- bis 5500,- €, nach den Angaben der Klägerin monatlich ca. 10.000,- € erwirtschaftet. Dem standen Entgeltansprüche von 4 Arbeitnehmern, die zeitweise tatsächlich befriedigt wurden, das Entgelt für den Prokuristen sowie die Miete für das Betriebsgelände und den gemieteten LKW gegenüber. Insoweit erscheint auch die Aussage des Zeugen schlüssig, dass die Führung des Betriebes mit den vorhandenen Einnahmen nicht möglich war.

Bei Beendigung der Betriebstätigkeit standen Entgeltansprüche von Arbeitnehmern und des Prokuristen aus und die Miete für das Betriebsgelände waren nicht befriedigt worden. Außer dem Stammkapital von 500,00 € ist kein weiteres Betriebsvermögen ersichtlich. Auch weitere Einnahmen sind ungeachtet der Aussage des Zeugen über kurzfristig gebuchte Summen, die nicht nachhaltig in den Betrieb investiert und offenkundig nicht durch die betriebliche Tätigkeit erwirtschaftet wurden, nicht ersichtlich. Die Beitreibungsversuche der Klägerin blieben erfolglos, wie das Schreiben des Inkassounternehmens vom 14.07.2020 zeigt. Nach dem Vortrag der Klägerin hat die Vermieterin einen Titel erworben, eine europäische Vollstreckung scheiterte jedoch an dem geringen Stammkapital. Das von den Finanzbehörden beantragte Insolvenzverfahren konnte nicht durchgeführt werden, weil ein Sitz der Arbeitnehmerin nicht festgestellt werden konnte. Insgesamt konnten daher die Außenstände nicht beigetrieben werden. Da weder Hinweise auf eine Investition in das Unternehmen noch auf erwirtschaftetes Kapital ersichtlich sind, kann unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es auf die Zahlungsfähigkeit der haftungsbeschränkten UG ankommt und nicht auf die des Gesellschafters, auch nicht von Zahlungsunwilligkeit ausgegangen werden.

Der Anspruch der Klägerin auf Insolvenzgeld besteht für die noch offenen Entgeltansprüche für die dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Die Dreimonatsfrist endet mit dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses, wobei dieser mitzählt. Dabei ist ohne Bedeutung, wie lange das Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis liegt (Brand/Kühl, 9. Aufl. 2021, SGB III § 165 Rn. 34). Der Anspruch der Klägerin reicht daher vom 01.09.2019 bis 04.10.2019.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Halle
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Halle
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Scholz

Beglaubigt

Halle, 15. Dezember 2022



Meißner

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

